

Mistrade-Regelung DWG GO

(1.) Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Geschäft (Mistrade). Danach können die Parteien ein Geschäft aufheben, wenn ein Mistrade vorliegt und eine der Parteien („die meldende Partei“) nach Maßgabe der folgenden Regelungen die Aufhebung gegenüber der anderen Partei fristgemäß verlangt.

(2.) Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis des Geschäfts aufgrund

- a) eines Fehlers im technischen System einer der beiden Vertragsparteien oder eines dritten Netzbetreibers oder
- b) aufgrund eines Irrtums bei der Eingabe eines Kurses im Handelssystem

erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis (Referenzpreis) abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.

(3.) Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis liegt insbesondere vor,

- a) bei einem Referenzpreis größer 0,40 Euro, wenn die Abweichung - ausgehend vom Referenzpreis - mindestens 20 % oder mindestens 0,20 Euro beträgt. Die genannten Schwellen gelten nicht, wenn eine Abweichung vom Referenzpreis von mehr als 2,50 Euro vorliegt.
- b) bei einem Referenzpreis kleiner oder gleich 0,40 Euro, wenn die Abweichung - ausgehend vom Referenzpreis - mindestens 50% beträgt, wenn der Referenzpreis größer ist als der beanstandete Preis oder mindestens 100 % beträgt, wenn der Referenzpreis kleiner ist als der beanstandete Preis. Zusätzlich muß die Abweichung mindestens 0,003 Euro betragen. Die genannten Schwellen gelten nicht, wenn eine Abweichung vom Referenzpreis von mehr als 0,10 Euro vorliegt.

(4.) Als Referenzpreis gilt der Durchschnittspreis der letzten 3 vor dem Geschäft zustande gekommenen Geschäfte desselben Handelstages. Ist nur ein Preis unmittelbar vor dem Geschäft zustande gekommen, so wird dieser als Durchschnittspreis herangezogen. Referenzbörse kann jedes börsliche oder außerbörsliche System sein, bei dem Kurse nach den Grundsätzen des organisierten Marktes festgestellt werden.

Bei Optionsscheinen und Zertifikaten kann der Referenzpreis zusätzlich, sofern nach den oben genannten Bedingungen kein Referenzpreis festgestellt werden kann, mittels einer

marktüblichen und objektiv nachvollziehbaren Methode ermittelt werden. Der Nachweis ist in jedem Fall nach Maßgabe von Absatz 6 d von der meldenden Partei zu erbringen.

- (5.) Ist ein Referenzkurs gemäß Absatz 4 nicht zu ermitteln, so liegt kein Mistrade im Sinne dieser Regelung vor.
- (6.) Form und Frist der Meldung
 - a) Die Mistrade-Meldung kann nur von den Handelspartnern selbst und bei Aktien spätestens 30 Handelsminuten, bei Optionsscheinen, Zertifikaten und sonstigen Wertpapierarten 120 Handelsminuten nach Abschluß des aufzuhebenden Geschäftes erfolgen.
 - b) Bei Geschäften, bei denen die Gesamtbelastung (= Anzahl der gehandelten Papiere multipliziert mit der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis) über 50.000 Euro beträgt, kann die Meldung des Mistrades ausnahmsweise bis 11 Uhr des nächsten Handelstages geltend gemacht werden.
 - c) Die Meldung erfolgt telefonisch innerhalb der Meldefrist. Unverzüglich danach hat die meldende Partei eine schriftliche Bestätigung nebst Begründung des Mistrades an die andere Partei per Telefax zu übersenden. Der Zugang hat innerhalb von 60 Minuten oder unverzüglich nach telefonischer Meldung zu erfolgen.
 - d) Die schriftliche Bestätigung muss mindestens enthalten: Wertpapier, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Angaben zur Berechnung des marktüblichen Preises (Berechnungsformel und dazugehörige Faktoren) und die Begründung, warum eine fehlerhafte Preisfeststellung vorliegt.
- (7.) Die meldende Partei verpflichtet sich zur Zahlung einer Bearbeitungsgebühr i.H.v. 150 Euro. Der Betrag wird mit der Meldung fällig.
- (8.) Die Aufhebung des Geschäfts erfolgt bei rechtzeitiger und ordnungsgemäß erteilter Mitteilung mittels Stornierung des Geschäftes durch beide Vertragsparteien beziehungsweise, sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäftes zwischen den Vertragsparteien.
- (9.) § 122 BGB ist analog anzuwenden.
- (10.) Darüber hinaus gehende Rechte der Vertragsparteien bleiben von dieser Regelung unberührt.